

# Informationsblatt zur Bauwasserhaltung

Eine eventuell erforderliche Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sofern bei der Bauausführung eine Bauwasserhaltung notwendig wird, ist hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Ist eine Bauwasserhaltung nicht auf eine längere Dauer angelegt, erfolgt die Wiedereinleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer und befindet sich das Grundstück außerhalb von im Altlastenkataster eingetragenen Flächen oder einem Wasserschutzgebiet, kann eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beantragt werden.

## **Notwendige Antragsunterlagen**

- Antragsformular der Stadt Regensburg
- Lageplan (M = 1:1.000) mit eingezeichneter Baugrube, Lage der Pumpensümpfe, Ableitungswege sowie Lage der Versickerungsanlagen bzw. Einleitungsstellen
- Skizze mit Höhenangaben der Geländehöhe, Baugrubentiefe, Höhe des Grundwasserstandes und Höhe des Pumpensumpfes
- **Erläuterungsbericht mit Angaben über:**
  - das geplante Vorhaben
  - den genauen Ort der Benutzung und der Einleitungsstellen: Gemarkung und Flurnummern der Grundstücke, auf denen sich die Grundwasserabsenkung, die Versickerungsanlagen, Leitungen bzw. Einleitungsstellen befinden
  - die Eigentümer der benutzten Grundstücke
  - die benutzten Gewässer bzw. Grundwasser
  - den Beginn und das Ende der Benutzungen
  - eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen zur Grundwasserabsenkung mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und gegebenenfalls des Absenktrichters

- eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen zum Schutz des Gewässers oder Grundwassers: Beschreibung der Anlagen für die Reinigung des Baugrubenwassers vor der Einleitung
- die Maßnahmen nach Beendigung der Bauwasserhaltung
- bei **Einleitung in ein oberirdisches Gewässer**: Begründung warum eine Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers nicht möglich ist
- bei **Einleitung in die Kanalisation**: Dies ist **nur in begründeten Ausnahmefällen** möglich und bedarf zwingend einer **vorherigen Absprache** mit dem Tiefbauamt der Stadt Regensburg (Tel. (0941) 507-4659, E-Mail: [grundstuecksentwaesserung@regensburg.de](mailto:grundstuecksentwaesserung@regensburg.de)).

Auf Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BayWG sowie auf die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) wird hingewiesen. Die Antragsunterlagen sind in Papierform in **dreifacher** Ausfertigung vorzulegen. Gerne kann zusätzlich eine digitale Ausfertigung übermittelt werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, z. Hd. Frau Auburger (Tel. (0941) 507-93111, E-Mail: [auburger.magdalena@regensburg.de](mailto:auburger.magdalena@regensburg.de)), Bruderwöhrdstraße 15 b, 93055 Regensburg einzureichen.